

# Ergänzende Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme und Widerrufsbelehrung

Gültig ab 19. Juli 2023

## 1. Geltungsbereich

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ gelten für die Fernwärmeversorgung von Gebäuden

- für alle bis zum 31.08.2007 abgeschlossenen Fernwärmeverträge bzw.
- für alle ab 01.09.2007 abgeschlossenen Fernwärmeverträge mit einem Anschlusswert über 15 kW.

## 2. Umfang der Versorgung/Mitteilungspflichten

- (1) Die Fernwärme wird von der N-ERGIE an der Übergabestelle zur Verfügung gestellt. Die Übergabestelle ergibt sich aus den Vereinbarungen zum Netzanschluss.
- (2) Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Verteilung der von der N-ERGIE an der Übergabestelle in der Hausstation bereitgestellten Wärmemenge verantwortlich.
- (3) Änderungen und Erweiterungen der Kundenanlage hat der Anschlussnehmer bzw. Kunde der N-ERGIE unter der Angabe nachvollziehbarer Gründe schriftlich mitzuteilen.

## 3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Jede Inbetriebsetzung einer Kundenanlage gemäß § 13 AVBFernwärmeV ist von einem Installationsunternehmen mit einem von der N-ERGIE vorgegebenen Vordruck zu beantragen.
- (2) Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch die N-ERGIE bzw. deren Beauftragte.
- (3) Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer bzw. Kunden in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage – aus Gründen, die die N-ERGIE nicht zu vertreten hat – nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.
- (4) Die Kosten für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde gemäß Preisblatt.

## 4. Haftung

- (1) Die N-ERGIE haftet für Schäden bei Unterbrechung und Unregelmäßigkeiten der Fernwärmelieferung im Rahmen des § 6 AVBFernwärmeV.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Fernwärme an Dritte (z.B. Mieter) weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, sicherzustellen, dass diese gegenüber der N-ERGIE aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie dem Kunden nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV (§ 6 Abs. 1–3) zustehen.

## 5. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBFernwärmeV

Verlangt der Kunde die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller evtl. damit verbundenen Nebenkosten (z. B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtung) zu tragen.

## 6. Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der N-ERGIE den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- (2) Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer bzw. Kunde verpflichtet, der N-ERGIE hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

## 7. Fernwärmepreis (Entgelt)

- (1) Die Fernwärmepreise setzen sich aus dem jeweiligen Jahresgrund- und Arbeitspreis sowie den Verrechnungspreisen zusammen.
- (2) Die jeweils geltenden Fernwärmepreise ergeben sich aus dem veröffentlichten Fernwärmepreisblatt „Preise N-ERGIE Fernwärme“.

## 8. Preisänderungsklauseln

- (1) Die Jahresgrund- und Arbeitspreise (Ziffer 7 Abs. 1) unterliegen folgenden Preisänderungsklauseln:

- (1.1) Grundpreise

$$GP = GP_0 \left( 0,30 + 0,40 \frac{I}{I_0} + 0,30 \frac{L}{L_0} \right)$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

GP	Der jeweils gültige Jahresgrundpreis in € je kW Anschlusswert
GP <sub>0</sub>	Der Ausgangswert für den Jahresgrundpreis beträgt 25,50 €/kW Anschlusswert
I	Der jeweils gültige Investitionsgüterindex Statistisches Bundesamt: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Code GP-X002
I <sub>0</sub>	Ausgangswert für den Investitionsgüterindex von 102,37 (Basis: 2015 = 100)
L	Der jeweils gültige Monatstabellelohn TV-V: Entgeltgruppe 8, Stufe 6
L <sub>0</sub>	Ausgangswert für den Monatstabellelohn in Höhe von 4.126,43 €

Für Anschluss- und Versorgungsverträge, die bis zum 30.06.1982 in den Versorgungsgebieten Nürnberg-Langwasser/Ost/West bzw. bis zum 31.08.1982 im Versorgungsgebiet Nürnberg-Süd abgeschlossen wurden und deren Nachfolgeverträge gelten abweichend für GP und GP<sub>0</sub> folgende Definitionen:

GP	Der jeweils gültige Jahresgrundpreis in a) € je kW Anschlusswert für Raumheizung und sonstige Zwecke. b) € je m <sup>2</sup> Wohnfläche für die Bereitung von Warmwasser (Altverträge).
GP <sub>0</sub>	Ausgangswert für den Jahresgrundpreis a) 25,50 €/kW je kW Anschlusswert für Raumheizung und sonstige Zwecke. b) 0,97 €/m <sup>2</sup> Wohnfläche für Bereitung von Warmwasser (Altverträge).

Der Grundpreis wird jeweils zum 1. Oktober (= Anpassungstermin) eines jeden Jahres überprüft und bei einer Veränderung der Preisfaktoren entsprechend angepasst.

Als Investitionsgüterindex (I) werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte des „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“, und zwar der Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Code GP-X002) herangezogen. (I) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten zwölf veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von drei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Der Wert wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Ausgangswert für den Investitionsgüterindex (I<sub>0</sub>) von 102,37 (Basis 2015 = 100) ist der auf zwei Nachkommastellen gerundete arithmetische Mittelwert aus dem Zeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2018.

Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht:  
www.destatis.de > Datenbank Genesis > Suchbegriff: 61241-0004 > Inhaltsfilter: „GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ > Wertabruf > Code GP-X002.

Als jeweils anzusetzender Monatstabellelohn (L) gilt das tarifliche Monatsentgelt des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) der Entgeltgruppe 8, Stufe 6 zum Zeitpunkt des Anpassungstermins. Der Ausgangswert für den Monatstabellelohn (L<sub>0</sub>) entspricht dem am 01.10.2018 geltenden Monatsentgelt in Höhe von 4.126,43 €.

Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht:  
www.vka.de > Tarifverträge & Richtlinien > Tarifverträge > TV-V.

- (1.2) Arbeitspreise

$$AP = AP_0 \left( 0,47 + 0,35 \frac{G}{G_0} + 0,18 \frac{WPI}{WPI_0} \right) + EP$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

AP	Der jeweils gültige Arbeitspreis in € je MWh (Heizwasser)
AP <sub>0</sub>	Der Ausgangswert für den Arbeitspreis beträgt 48,22 €/MWh – entspricht 4,82 ct/kWh (Heizwasser)

Der Umrechnungsfaktor Ferndampf (m<sup>3</sup>) zu Heizwasser (MWh) beträgt 1,499 m<sup>3</sup>/MWh. Erfolgt die Versorgung aus dem Dampf-Verbundnetz, wird der jeweils gültige Arbeitspreis in €/MWh durch den Umrechnungsfaktor dividiert und in €/m<sup>3</sup> abgerechnet.

G	Der jeweils gültige Erdgaspreis EEX-Börsenpreis: Terminmarkt Erdgas
G <sub>0</sub>	Ausgangswert für den Erdgaspreis in Höhe von 19,15 €/MWh
WPI	Der jeweils gültige Wärmepreisindex Statistisches Bundesamt: Verbraucherpreisindex für Deutschland, Code CC13-77
WPI <sub>0</sub>	Ausgangswert für den Wärmepreisindex von 96,59 (Basis: 2020 = 100)
EP	Emissionspreis = (1 - z) * 0,224 * PreisCO <sub>2</sub>

Der Arbeitspreis wird jeweils zum 1. Oktober (= Anpassungstermin) eines jeden Jahres überprüft und bei einer Veränderung der Preisfaktoren entsprechend angepasst.

Als Gaspreis (G) werden von der European Energy Exchange (EEX) veröffentlichte Settlement-Preise für das Winter-Halbjahresprodukt (Winter-Season) herangezogen (ohne Umsatz-/Erdgassteuer). Dabei wird immer die Winter-Season gewählt, die zugleich mit dem Anpassungstermin beginnt. (G) wird als arithmetisches Mittel aus den handelstäglichen Notierungen der letzten zwölf veröffentlichten Monate gebildet, die mit einem Zeitversatz von drei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Der Wert wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Ausgangswert für den Gaspreis (G<sub>0</sub>) von 19,15 €/MWh ist der auf zwei Nachkommastellen gerundete arithmetische Mittelwert der handelstäglichen

Notierungen aus dem Zeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2018 für das Produkt Winter-Season 2018.  
Die Erdgaspreise werden an folgender Stelle veröffentlicht:  
[www.eex.de](http://www.eex.de) > Marktdaten > Erdgas > Futures > Auswahl EEX THE Natural Gas Futures > Auswahl Season > Auswahl entsprechender Handelstag über den Kalender.

Als Wärmepreisindex (WPI) werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte des „Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2/-3/-4/-5/-10-Steller/Sonderpositionen)“, und zwar der Index „Wärmepreisindex“ (Code CC13-77) herangezogen. (WPI) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten zwölf veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von drei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Der Wert wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.  
Der Ausgangswert für den Wärmepreisindex (WPI<sub>0</sub>) von 96,59 (Basis: 2020 = 100) ist der auf zwei Nachkommastellen gerundete arithmetische Mittelwert aus dem Zeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2018.  
Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht:  
[www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Datenbank Genesis > Suchbegriff: 61111-0006 > Inhaltsfilter: „Verwendungszw. d. Individualkonsums, Sonderpositionen“ > Werteabruf > Code CC13-77

Der Zuteilungsfaktor (z) für die Jahre 2021-2025 beträgt 0,10.  
Er ermittelt sich als Quotient aus dem Mittelwert der veröffentlichten Zuteilungsmengen für 2021 bis 2025 der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) für die am Emissionshandel teilnehmenden und fernwärmeerzeugenden Heiz- und Heizkraftwerke der N-ERGIE Kraftwerke GmbH mit den Kennnummern (DEHSt-AKZ) 14310-0022, 14310-0023, 14310-0024, 14310-0025, 14310-1907 unter [https://www.dehst.de/DE/Europaeischer-Emissionshandel/Anlagenbetreiber/Zuteilung-2021-2030/zuteilung-2021-2030\\_node.html](https://www.dehst.de/DE/Europaeischer-Emissionshandel/Anlagenbetreiber/Zuteilung-2021-2030/zuteilung-2021-2030_node.html) (Nationale Zuteilungstabelle NAT) und dem über den Zeitraum von 2016 bis 2020 gemittelten Verbrauch von Emissionszertifikaten der oben genannten Heiz- und Heizkraftwerke. Der Jahresverbrauch von Emissionszertifikaten kann auch in den gutachterlich validierten Umwelterklärungen der N-ERGIE Kraftwerke GmbH unter <https://www.n-ergie.de/n-ergie/unternehmen/unsere-energie/kraftwerksstandort/> eingesehen werden.  
Für den Zuteilungszeitraum 2026-2030 erfolgt die Berechnung analog der oben beschriebenen Vorgehensweise unter Zugrundelegung der gemittelten Werte der veröffentlichten Zuteilungsmengen 2026-2030 sowie der gemittelten verbrauchten Emissionszertifikate 2021-2025.

Der Wert 0,224 bezeichnet den Emissionsfaktor für die Erzeugung von Wärme anhand von Erdgas.  
Er ermittelt sich aus dem Emissionsfaktor für Erdgas dividiert durch 0,90 Wirkungsgrad zur Umrechnung in Wärme.  
Der Emissionsfaktor Erdgas wird von der deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) unter [https://www.dehst.de/DE/Europaeischer-Emissionshandel/Anlagenbetreiber/Emissionsermittlung-2021-2030/ueberwachungsplan-2021-2030/ueberwachungsplan-2021-2030\\_node.html](https://www.dehst.de/DE/Europaeischer-Emissionshandel/Anlagenbetreiber/Emissionsermittlung-2021-2030/ueberwachungsplan-2021-2030/ueberwachungsplan-2021-2030_node.html) im Anhang 4 des Leitfadens veröffentlicht. Durch Multiplikation mit dem Faktor 3,6 zur Umrechnung von GJ in MWh ergibt sich aktuell ein Wert von 0,2016 t CO<sub>2</sub>/MWh.

Als jeweils anzusetzender PreisCO<sub>2</sub> wird der Spotmarkt-CO<sub>2</sub>-Zertifikatspreis für European Emission Allowances (EUA) an der European Energy Exchange (EEX) für Emissionszertifikate herangezogen (ohne Umsatzsteuer). Der PreisCO<sub>2</sub> wird als arithmetisches Mittel aus den handelstäglichen Notierungen der letzten zwölf veröffentlichten Monate gebildet, die mit einem Zeitversatz von drei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Der Wert wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.  
Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht:  
[www.eex.de](http://www.eex.de) > Marktdaten > Umweltprodukte > Spot > Auswahl EEX EUA Spot > Auswahl entsprechender Handelstag über den Kalender.

Alle für eine Preisanpassung herangezogenen Werte werden auch auf der Internetseite der N-ERGIE Aktiengesellschaft veröffentlicht und können unter [www.n-ergie.de](http://www.n-ergie.de) > Geschäftskunden > Gewerbetunden > Fernwärme > Fernwärmepreisberechnung eingesehen werden.

(1.3) Verrechnungspreise  
Änderungen der Fernwärme-Verrechnungspreise für Abrechnung und Messung werden öffentlich bekanntgegeben. Hierbei handelt es sich um einseitiges Leistungsbestimmungsrecht der N-ERGIE.

(1.4) Umlagenpreise für Wärme

Die Umlagenpreise für Wärme ergeben sich aus den jeweils gültigen Preisen für die Gasspeicher- und Bilanzierungsumlage. Diese werden mit dem Anteil Erdgas AG in der Erzeugung multipliziert und dann durch den Umwandlungsfaktor UF zur Umwandlung von Erdgas in vom Kunden nutzbare Wärme dividiert.

Die jeweils gültigen Preise für die genannten Umlagen werden von der Trading Hub Europe unter [www.tradinghub.eu/de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen](http://www.tradinghub.eu/de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen) veröffentlicht.

Der Anteil Erdgas AG berücksichtigt den regulären Anteil des Erdgaseinsatzes in der Fernwärmeerzeugung und wird mit 70 Prozent angesetzt. Der Anteil Erdgas AG geht in die Formel als Prozentsatz in Dezimalform ein und beträgt somit 0,70.

Der Umwandlungsfaktor UF beträgt 0,69 und berücksichtigt den Jahresnutzungsgrad des Wärmeerzeugers und des Wärmetransports sowie die Energieverluste bei der Kondensation des H<sub>2</sub>O im Abgas während des Verbrennungsprozesses.

Nachfolgend die Berechnung der Umlagenpreise für Wärme im Einzelnen:

(a) Die Gasspeicherumlage-Wärme (GSU-W) ermittelt sich wie folgt:

$$GSU-W = \frac{\text{Gasspeicherumlage} \times \text{Anteil Erdgas AG}}{\text{Umwandlungsfaktor UF}}$$

Bei Einführung der Gasspeicherumlage zum 01.10.2022 beträgt diese 0,059 ct/kWh netto. Die Höhe dieser Umlage kann sich nach gesetzlichen Vorgaben zum 01.01.2023 und danach halbjährlich ändern und fällt bis zur Aufhebung an. Die GSU-W beträgt zum 1. Oktober 2022 0,060 ct/kWh (entspricht 0,60 €/MWh) netto.

(b) Die Bilanzierungsumlage-Wärme (BU-W) ermittelt sich wie folgt:

$$BU-W = \frac{\text{Bilanzierungsumlage RLM} \times \text{Anteil Erdgas AG}}{\text{Umwandlungsfaktor UF}}$$

Bei Änderung der Bilanzierungsumlage RLM zum 01.10.2022 beträgt diese 0,390 ct/kWh netto. Die Höhe dieser Umlage kann sich nach gesetzlichen Vorgaben jährlich jeweils zum 01.10. eines Jahres ändern. Die BU-W beträgt zum 1. Oktober 2022 0,396 ct/kWh (entspricht 3,96 €/MWh) netto.

Der Umrechnungsfaktor Ferndampf (m<sup>3</sup>) zu Heizwasser (MWh) beträgt 1,499 m<sup>3</sup>/MWh. Erfolgt die Versorgung aus dem Dampf-Verbundnetz, wird der jeweils gültige Umlagenpreis in €/MWh durch den Umrechnungsfaktor dividiert und in €/m<sup>3</sup> abgerechnet.

Die Umlagenpreise Wärme werden auf zwei Nachkommastellen gerundet und jeweils vierteljährlich, das heißt zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres überprüft und bei einer Veränderung der Umlagen entsprechend angepasst.

(2) Allgemeine Bestimmungen zu den Preisänderungsklauseln

(2.1) Schöpft die N-ERGIE die Preisänderungsklauseln nicht voll aus, so verbleibt ihr das Recht, unabhängig von den in den Ziffern 8 Abs. 1.1 und 8 Abs. 1.2 genannten Zeitpunkten die Preise jederzeit bis zur vollen Ausschöpfung der Preisänderungsklauseln anzuheben.

(2.2) Die Fernwärmepreise in ihrer Benennung werden auf 3 Dezimalstellen Ausgerechnet und auf 2 Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die 3. Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so findet eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, so findet eine Abrundung statt.

(2.3) Sollten die bezeichneten Börsennotierungen für Gas und Emissionszertifikate, der Wärmepreisindex oder der Investitionsgüterindex nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die diesen Preisen bzw. diesem Index hinsichtlich der Voraussetzung weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise bzw. Indizes. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen der Fachserie 17 nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgt. Bei einer Änderung gemäß vorstehendem Absatz sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung der Fernwärmepreise an die Preisindizes möglichst unverändert aufrechtzuerhalten.

(2.4) Bei einer etwaigen Änderung der genannten tarifvertraglichen Vereinbarung tritt an die Stelle der festgelegten Lohngruppe der Monatstabellenlohn eines der jetzigen Lohngruppe entsprechenden Lohnempfängers.

(3) Preisänderung bei besonderen Verhältnissen

(3.1) Sollten Gesetze oder sonstige Rechtsnormen die Wirkung haben, dass die Kosten des Bezugs oder der Abgabe von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, wird die N-ERGIE die Fernwärmepreise entsprechend anpassen.

(3.2) Sofern die Änderung von Abgaben im Sinne der Ziffer 8 Abs. 3.1 bereits über die Preisänderungsklauseln auf die Fernwärmepreise abgewälzt wird, tritt insoweit aufgrund der Ziffer 8 Abs. 3.1 keine weitere Preisänderung ein.

(3.3) Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen oder sonstigen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen für die N-ERGIE oder für den Kunden nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Vereinbarungen über eine Änderung der vertraglichen Preise oder Bedingungen vorbehalten.

9. Preisliche Bemessungsgrundlagen

(1) Grundpreise

(1.1) Maßgeblich für die Grundpreisberechnung (verbrauchsunabhängiges Entgelt) für Fernwärme ist der Anschlusswert, der sich aus den Vereinbarungen zum Netzanschluss ergibt.

(1.2) Bei der Grundpreisberechnung werden Änderungen des Anschlusswertes, wenn diese mehr als 10,0 kW je Gebäude betragen, ab Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes berücksichtigt. Änderungen unter dem genannten Wert bleiben außer Ansatz.

(1.3) Werden bei einer Prüfung zu berücksichtigende Änderungen festgestellt, ohne dass der N-ERGIE Anzeige gemacht worden ist, so kann für den ganzen Zeitraum seit der letzten Feststellung der Berechnungsgrundlage eine Nachberechnung vorgenommen werden.

(1.4) Für Anschluss- und Versorgungsverträge, die bis zum 30.06.1982 in den Versorgungsgebieten Nürnberg-Langwasser/Ost/West bzw. bis zum 31.08.1982 im Versorgungsgebiet Nürnberg-Süd abgeschlossen wurden und vergleichbarer Nachfolgeverträge gelten folgende Bestimmungen:

- die Wohnfläche ist die Basis für die Bemessung des Grundpreises für die Bereitung von Warmwasser
- die Umstellung auf Grundpreisberechnung für Warmwasser nach dem Anschlusswert hat schriftlich zu erfolgen
- die Umstellung einzelner Wohnungen (von Basis Wohnfläche auf Anschlusswert) innerhalb eines Mehrfamilienhauses kann nicht vorgenommen werden.
- jede Änderung der o. g. Verträge bedarf einer neuen vertraglichen Regelung

- (2) Arbeitspreise: Maßgebend für die Höhe des jährlichen Arbeitspreises (verbrauchsabhängiges Entgelt) für Fernwärme ist das Ergebnis der Messeinrichtung/Messeinrichtungen.
- (3) Verrechnungspreise: Der jährliche Verrechnungspreis richtet sich nach der Anzahl und Art der installierten Messeinrichtungen.

#### 10. Verrechnung der Fernwärmepreise (Entgelt)

- (1) Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes, der in der Regel 365 Tage umfasst, wird das Entgelt (Jahresgrundpreis, Arbeitspreis und Verrechnungspreis) abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum wird jeweils gesondert mitgeteilt. Die N-ERGIE behält sich eine Änderung des Abrechnungszeitraumes vor.
- (2) Das zu bezahlende Entgelt wird unter Zugrundelegung der preislichen Bemessungsgrundlagen (Ziffer 9) sowie der jeweils gültigen Fernwärmepreise ermittelt und verrechnet. Preisänderungen sowie Änderungen des Mehrwertsteuersatzes im Laufe eines Abrechnungszeitraumes werden zeitanteilig berücksichtigt.
- (3) Bei einem von einem Abrechnungsjahr abweichenden Zeitraum wird der Grundpreis zeitanteilig erhoben. Ab dem Tag, an dem erstmals an der Übergabestelle Fernwärme vorgehalten wird, ist der Grund- und Verrechnungspreis zu zahlen.
- (4) Die Einstellung der Wärmeversorgung nach § 33 AVBFernwärmeV befreit den Kunden nicht von der Zahlung der Jahresgrund- und Verrechnungspreise.
- (5) Auf Wunsch des Kunden kann der Wärmeverbrauch für ein Gebäude monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der N-ERGIE nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen:  
Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Kalenderjahres.

Der Kunde beantragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. In der Mitteilung sind anzugeben: Angaben zum Kunden, Lieferanschrift, Kundennummer, der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) und das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

Die N-ERGIE wird dem Kunden nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden.

Die unterjährige Abrechnung ist ausgeschlossen bei der Verteilung von Wärmekosten auf einzelne Kunden im Rahmen der nachfolgenden Ziffer 11.

#### 11. Abrechnung der Fernwärmepreise in Gebäuden mit mehreren Kunden

- (1) Erfolgt die Verteilung der Wärmekosten eines Gebäudes durch die N-ERGIE auf die einzelnen Kunden, so gelten zusätzlich die Bestimmungen der HeizkostenV.
- (2) Für den zusätzlichen Arbeitsaufwand einer Zwischenablesung (z. B. Umzug) werden Verrechnungspreise gemäß Preisblatt verrechnet. Erfolgt die Zwischenablesung im Zusammenhang mit einem Auszug, sind die Kosten vom ausziehenden Kunden zu bezahlen.
- (3) Sofern die Messung der Wärmemenge für die zentrale Warmwasserversorgung nicht über eine eigene Messeinrichtung erfolgt, wird die Wärmemenge (Q) entsprechend § 9 Abs. 3 HeizkostenV errechnet, wobei die mittlere Temperatur des Warmwassers (tw) mit 60°C festgelegt wird, es sei denn es ist eine andere Vereinbarung getroffen worden.
- (4) Die Verteilung der Kosten für die Wärmelieferung (Grundpreis, Arbeitspreis und Verrechnungspreis) auf die einzelnen Kunden erfolgt gemäß §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 9 HeizkostenV.

#### 12. Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBFernwärmeV

Kunden, deren Wärmeverbrauch nicht monatlich abgerechnet wird, bezahlen auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschlagszahlungen an die N-ERGIE.

#### 13. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung gemäß § 33 AVBFernwärmeV

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Wärmeversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:  
Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung

für die Unterbrechung (umsatzsteuerfrei)	40,00 €
--	---------

für die Wiederherstellung	Netto 50,42 €
	<b>Brutto 53,95 €</b>

für die Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten montags bis freitags von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr des folgenden Tages sowie samstags, sonntags und an Feiertagen	Netto 75,63 €
	<b>Brutto 80,92 €</b>

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten für die Wiederherstellung der Wärmeversorgung kann die N-ERGIE im Voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Wärmeversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die N-ERGIE vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind, als die Pauschale ausweist.

#### 14. Beendigung der Versorgung

Werden über einen Hausanschluss ein oder mehrere Kunden versorgt, so bewirkt die Beendigung des Anschluss- und Versorgungsvertrages bzw. des Netzanschlussvertrages mit dem Anschlussnehmer gleichzeitig auch die Beendigung des Wärmelieferungsvertragsverhältnisses mit den Kunden. Entsprechendes gilt, wenn die N-ERGIE vom Eigentümer nicht mehr mit der Wärmelieferung an die Nutzungsberechtigten beauftragt ist.

#### 15. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Den vorgenannten Beträgen wird – mit Ausnahme der umsatzsteuerfreien Beträge gemäß Ziffer 13 – die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

#### 16. Sonstige Bestimmungen

- (1) Die N-ERGIE ist berechtigt, die „Ergänzenden Bestimmungen“ zu ändern (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV). Die Änderungen werden erst durch öffentliche Bekanntgabe wirksam.
- (2) Die N-ERGIE hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, ein. Weitere Informationen sind den beigefügten Datenschutzhinweisen zu entnehmen.
- (3) Zur Klärung von Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien gelöst werden können, gilt der ordentliche Rechtsweg. Die N-ERGIE nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

#### 17. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser „Ergänzenden Bestimmungen“ für die Versorgung mit Fernwärme“ zum 19. Juli 2023 wird die bisherige Fassung der „Ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme“ ersetzt.

**N-ERGIE Aktiengesellschaft**  
Am Plärrer 43  
90429 Nürnberg  
Gläubiger ID: DE05NAG0000005699  
Telefon: 0800 1 008009  
[www.n-ergie.de/kontakt](http://www.n-ergie.de/kontakt)

## Widerrufsbelehrung

Sofern Sie im Sinne des § 13 BGB Fernwärme überwiegend zu privaten Zwecken beziehen, haben Sie ein Widerrufsrecht.

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (N-ERGIE Aktiengesellschaft, Kundenservice, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg, Telefon 0800 1 008009, Telefax 0911 802-3668, [dialog@n-ergie.de](mailto:dialog@n-ergie.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beige-fügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster- Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Internetseite [www.n-ergie.de](http://www.n-ergie.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

---

## Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

N-ERGIE Aktiengesellschaft, Kundenservice, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg  
[www.n-ergie.de/kontakt](http://www.n-ergie.de/kontakt)

Hiermit widerrufe ich/widerrufen wir\* den von mir/uns\* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren\*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung\*:

Bestellt am\* / erhalten am \*

Name des/der Verbraucher/s

Anschrift des/der Verbraucher/s

Ort

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher/s

X

\* Unzutreffendes bitte streichen

# Datenschutzhinweise der N-ERGIE Aktiengesellschaft (N-ERGIE) für Lieferungen und Leistungen

zur Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)  
zum Schutz der personenbezogenen Daten von natürlichen Personen

Stand Januar 2023

## 1. Verantwortlicher

N-ERGIE Aktiengesellschaft  
Vorstand  
Am Plärrer 43  
90429 Nürnberg

Telefon 0911 802-01  
dialog@n-ergie.de  
www.n-ergie.de

## 2. Datenschutzbeauftragter

N-ERGIE Aktiengesellschaft  
Datenschutzbeauftragter  
Am Plärrer 43  
90429 Nürnberg

Telefon 0911 802-01  
datenschutz@n-ergie.de

## 3. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen

Verarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung  
(Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO):  
Die Verarbeitung ist für die Vertragsanbahnung und -durchführung sowie für die  
Abrechnung erforderlich.

- (1) Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person  
(Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO):  
Soweit die N-ERGIE Aktiengesellschaft eine Einwilligung der betroffenen Person  
zur Verarbeitung für bestimmte Zwecke (z. B. Werbezwecke) eingeholt hat, ist die  
Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig.
- (2) Verarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO):  
Die N-ERGIE Aktiengesellschaft verarbeitet die Daten betroffener Personen in  
zulässiger Weise zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen. Dies umfasst  
folgende Zwecke:
- individuelle Kundenberatung
  - bedarfsgerechte Gestaltung von Produkten
  - Markt- und Meinungsforschung
  - Werbezwecke für eigene Lieferungen und Leistungen
  - Werbezwecke für andere Lieferungen und Leistungen innerhalb des Konzernverbundes
  - Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (Bonitätsprüfung)
  - Durchführung des Forderungsmanagements
  - Vertriebskooperationen Geltendmachung rechtlicher Ansprüche
  - Durchführung von Adressermittlungen
  - Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten
  - Analysen, Statistiken, Systemsicherheitstests
- (3) Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder  
öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO):  
Als Unternehmen unterliegt die N-ERGIE Aktiengesellschaft diversen  
Verpflichtungen (z. B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze,  
Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung der Daten betroffener Personen zur  
Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

## 4. Datenkategorien

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende  
Datenkategorien:

- Stammdaten (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)
- Vertragsdaten (z. B. Kundennummer, Zählernummer)
- Abrechnungs- und Bankdaten sowie vergleichbare Daten
- Kommunikationsdaten (z. B. IP-Adresse)

## 5. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der genannten Zwecke kann es erforderlich sein, dass die N-ERGIE  
Aktiengesellschaft personenbezogene Daten an Konzernunternehmen (verbundene  
Unternehmen i. S. von § 15 AktG) oder an beauftragte Dienstleistungsgesellschaften,  
wie z. B.

- Messstellen- und Netzbetreiber
- Druck- und Versanddienstleister
- Auskunfteien und Inkassounternehmen
- Personaldienstleister
- Dienstleister für Akten- und Datenvernichtung
- IT-Dienstleister
- Berater (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer)
- Behörden

aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder im Rahmen der Auftragsverarbeitung  
weitergibt. Die N-ERGIE Aktiengesellschaft verpflichtet die Konzernunternehmen und  
die Dienstleistungsgesellschaften in diesem Fall zur Einhaltung der geltenden  
Datenschutzbestimmungen.

## 6. Drittstaaten transfer

Sollte die N-ERGIE Aktiengesellschaft oder einer ihrer externen Dienstleister  
personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen  
Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland  
durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder  
andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne  
Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

## 7. Speicherdauer

Personenbezogene Daten werden bis zur Beendigung des jeweiligen Vertragszwecks  
(z. B. Kündigung des Liefervertrages) gespeichert. Im Anschluss findet unter  
Berücksichtigung einer angemessenen Nachbearbeitungsfrist die Löschung der Daten  
statt. Dabei sind gesetzliche Aufbewahrungsfristen (z. B. des Handels- und  
Steuerrechtes) von in der Regel zehn Jahren zu berücksichtigen.

## 8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Der Abschluss eines Vertrages bzw. die Anforderung einer Dienstleistung erfordert die  
individuelle Angabe personenbezogener Daten. Die Mindestinformationen  
(Pflichtfelder) müssen angegeben werden. Bei Nichtbereitstellung der  
personenbezogenen Daten kommt grundsätzlich kein Vertrag zustande, es sei denn,  
eine rechtliche Verpflichtung (z. B. Grundversorgung) liegt vor. Beantragte  
Dienstleistungen (z. B. Auskunft- oder Beratungsleistung) können bei fehlenden Daten  
gegebenenfalls nicht durchgeführt werden.

## 9. Datenquelle

Die N-ERGIE Aktiengesellschaft erhebt personenbezogene Daten grundsätzlich bei  
den Betroffenen direkt. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben,  
stammen diese aus folgenden Quellen:

- zuständiger Netzbetreiber
- Adressdienstleister, Auskunfteien
- Konzernunternehmen
- öffentlich zugängliche Quellen

## 10. Betroffenenrechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz kann sich die betroffene Person gerne  
an die N-ERGIE Aktiengesellschaft wenden. Dabei besteht das Recht auf Auskunft  
über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO), das Recht auf  
Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO), das Recht  
auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), das Recht auf Widerspruch  
(Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragung (Art. 20 DS-GVO). Darüber  
hinaus besteht das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde  
(Art. 13 DS-GVO).

## 11. Widerspruchsrecht

**Sofern die N-ERGIE Aktiengesellschaft eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung  
ihrer berechtigten Interessen vornimmt, hat die betroffene Person aus Gründen,  
die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen  
diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht,  
Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.**

## 12. Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf der  
Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum  
Widerruf verarbeiteten Daten.

## 13. Änderungsklausel

Da die Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden die Datenschutzhinweise im  
Bedarfsfall angepasst. Über Änderungen wird die N-ERGIE Aktiengesellschaft  
rechtzeitig informieren.